



Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sibylla Hardmeier
Worblentalstrasse 68
3063 Ittigen

Winterthur, 25. August 2020

Versand per E-Mail: sibylla.hardmeier@bafu.admin.ch

Änderungsanträge „Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle“, Modul der Abfallverordnung (VVEA)

Sehr geehrte Frau Hardmeier

Gemäss Ihrer Mail vom 10. August ermöglichen Sie uns unsere Änderungsanträge bezüglich obig erwähnter Vollzugshilfe bis 31. August 2020 einzureichen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und nehmen dies als Fachverband landwirtschaftliches Biogas gerne wahr. Nachfolgend unsere Änderungsanträge.

Allgemeines zur Vollzugshilfe

Ausgangslage

Unser Fachverband war an der Erarbeitung der ersten Version der Vollzugshilfe mitbeteiligt und hat seine Anliegen im Rahmen der Arbeitsgruppe eingebracht, welche zum Teil aufgenommen wurden. In den ersten Fassungen wurde definiert welche Reststoffe in den einzelnen Verwertungsmethoden „zulässig“ respektive „nicht zulässig“ sind. Diese Einteilung wurde dann im Verlaufe der Entwicklung der Vollzugshilfe geändert in „geeignet“ und „nicht geeignet“.

In den zwei Jahren seit der Inkraftsetzung der Vollzugshilfe mussten wir feststellen, dass sich im Vollzug respektive in der Praxis nichts oder zumindest kaum etwas verändert hat: es werden immer noch enorme Mengen an nährstoffreichen organischen Abfällen, die für ARA als „nicht geeignet“ eingestuft sind, in ARA co-vergärt. **Zudem möchten wir dezidiert darauf hinweisen, dass zahlreiche nährstoffreiche organische Abfälle, gemäss den vorgege-**

benen Grundsätzen (Kapitel 3 „Grundsätze zur Einordnung biogener Abfälle in die „Positivliste biogene Abfälle“) falsch eingestuft sind und nicht in die ARA gehören! Diese müssen den anderen Technologien vorbehalten bleiben. Dabei ist uns klar, dass die ARA einen gesetzlichen Auftrag innehaben, die Abwässer zu reinigen und sicher stellen müssen, dass aus hygienischer Sicht bedenkliche Reststoffe verwertet werden.

Antrag

Unser Fachverband fordert, dass zwei Massnahmen umgesetzt werden, um die Liste zweckmässig zu optimieren:

1. Die heutigen Kriterien „geeignet“/„nicht geeignet“ sind durch die ursprünglichen Kriterien „zulässig“/„nicht zulässig“ zu ersetzen,
2. Konsequente Einteilung der einzelnen organische Abfälle gemäss den Grundsätzen Kapitel 3 und der übergeordneten Zielsetzung Kapitel 1.3: „Biogene Abfälle sind eine wichtige erneuerbare Ressource und ihre stoffliche und energetische Verwertung liefert einen bedeutenden Beitrag zum Ressourcenschutz und zur Energieerzeugung in der Schweiz. Durch die optimale Verwertung von biogenen Abfällen soll der Einsatz von mineralischem Dünger und fossilen Energieträgern reduziert werden, Nährstoffkreisläufe geschlossen und Schadstoffe aus dem Kreislauf ausgekoppelt werden.“

Wir sind überzeugt, dass mit diesen beiden Massnahmen letztlich Art. 14 Abs. 1 VVEA sinn gemäss umgesetzt würde: „Biogene Abfälle sind stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften dafür eignen und separat gesammelt werden.“

Begründung

So wie die Vollzugsweisung heute ausgestaltet ist, bleibt sie ein Papiertiger, welcher letztlich kaum Auswirkungen auf den Vollzug in den Kantonen hat. **Der unbefriedigende Zustand, dass grosse Mengen an nährstoffreichen Reststoffen in ARA verarbeitet werden und die Nährstoffe dem Kreislauf entzogen bleiben, verändert sich nicht. Dies entspricht weder dem politischen Willen noch dem Grundsatz vorliegender Vollzugshilfe und ist deshalb dringendst zu korrigieren.**

Veränderte politische Rahmenbedingungen seit Inkraftsetzung

Ausgangslage

Unser Fachverband weist auf die folgenden politischen Änderungen seit dem Inkrafttreten der Vollzugshilfe hin: Im Jahr 2017 hat die Bevölkerung die Energiestrategie 2050 mit guter Mehrheit angenommen und damit dem Bundesrat den Auftrag erteilt, die Versorgungssicherheit der Schweiz im Bereich Strom zu gewährleisten und den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben. Im Jahr 2015/2016 hat die Schweiz das Pariser Klimaabkommen

unterzeichnet und ratifiziert, wodurch man sich verpflichtet hat, bis im Jahr 2050 netto Null CO_{2eq}-Emissionen zu erreichen. Das CO₂-Gesetz, welches die Umsetzung sicherstellen soll, ist in den letzten Zügen und es darf davon ausgegangen werden, dass es in den nächsten Monaten verabschiedet und in Kraft gesetzt wird. Zu guter Letzt wird aktuell im Rahmen der zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik gefordert, eine möglichst weitgehende Schliessung der Kreisläufe aller Nährstoffe über die gesamte Wertschöpfungskette inklusive Konsum sicherzustellen.

Antrag

Diese neuen politischen Vorgaben sind als unmissverständliche Leitplanken für die Überarbeitung der „Positivliste biogene Abfälle“ zu verstehen und in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Begründung

Geschlossene Nährstoffkreisläufe sind mit aller Konsequenz zu verfolgen und umzusetzen. Landw. Biogasanlagen verarbeiten zwischen 80 bis 95% Hofdünger. Co-Substrate, die mitverarbeitet werden, stammen hauptsächlich aus der Lebensmittelindustrie, dem Detailhandel und der Gastronomie. Landw. Biogasanlagen sind die effizienteste und beste Lösung, um die Rückführung der in den organischen Reststoffen enthaltenen Nährstoffe auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen, sicher zu stellen. Hinzu kommt, dass die landw. Biogasanlagen einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasemissionen leisten. Und zwar nicht nur über die Reduktion von Treibhausgasemissionen, die bei der Produktion von Strom entstehen, sondern auch über den Wirkungspfad Wärme. Die grösste Reduktionsleistung wird über den Wirkungspfad Methanreduktion im Vergleich zur konventionellen Hofdüngerlagerung generiert oder wenn das Methan als fossilfreier Treibstoff verwendet wird. Aktuell wird eine Menge von rund 5% des in der Schweiz anfallenden Hofdüngers in Biogasanlagen verwertet. Dies führt zu einer Reduktion von rund 92'000 t CO_{2eq}. Schätzungen von Ökostrom Schweiz zeigen folgende Reduktionswerte für Treibhausgase in der Strom- und Wärmeproduktion oder in der Nutzung des Methans zu Treibstoffzwecken:

Menge Hofdünger (%)	Stromproduktion (GWh)	Produktion Wärme (GWh)	Reduktion Methan (Tonnen CO _{2eq}) ²	Reduktion bei 100%iger Nutzung als Treibstoff (Tonnen CO _{2eq}) ³
5 ¹	155	75	92'000	160'658
20	650	300	370'000	673'765
40	1300	600	743'000	1'347'450

¹ Aktuell genutzte Menge, ² Strom-, Wärmeproduktion und Klimaschutzleistung, ³ Bei einer direkten Nutzung des Methans als Treibstoff

Gerade im Hinblick auf die geschlossenen Nährstoffkreisläufe und die Klimaschutzleistung, wäre es ausgesprochen sinnvoll, nährstoffreiche organische Reststoffe möglichst in landw. Biogasanlagen zu verwerten.

Einteilung einzelne Abfälle in der Positivliste

Antrag

Wir schlagen abfallspezifische Änderungen der Positivliste vor und fordern, dass folgende biogene Abfälle in „Co-Vergärungsanlagen in Abwasserreinigungsanlagen“ als „nicht zulässig“ bezeichnet werden:

- Seite 11: Überlagerte respektive verpackte Nahrungs-, Lebens- und Genussmittel mit tierischen Ausgangsmaterial (inkl. Milch, Eier und Honig),
- Seite 11: Speisereste gemäss Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP, SR 916. 441.22)
- Seite 12: Fett- und Oelmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette von Fleisch verarbeitenden Betrieben enthalten,
- Seite 13: Pflanzliche Fehl- und Testchargen aus der Lebensmittelindustrie,
- Seite 14: Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser,
- Seite 16: Überlagerte respektive verpackte pflanzliche Nahrungs-, Lebens- und Genussmittel.

Begründung

Diese Produkte sind mehrheitlich nährstoffreich, zum Teil sogar sehr nährstoffreich und die darin enthaltenen Nährstoffe sollten dem stofflichen Kreislauf nicht entzogen werden. Die Verarbeitung muss deshalb wenn möglich den Verwertungsmethoden mit geschlossenen Nährstoffkreisläufen vorbehalten bleiben. Die Verarbeitung obiger Ausgangsmaterialien in ARA widerspricht der im Vollzugsmodul erwähnten übergeordneten Zielsetzung: „Biogene Abfälle sind eine wichtige erneuerbare Ressource und ihre stoffliche und energetische Verwertung liefert einen bedeutenden Beitrag zum Ressourcenschutz und zur Energieerzeugung in der Schweiz.“ **Zudem gibt die Vollzugshilfe unmissverständlich vor, dass sortenreine Abfälle aus der Lebensmittelindustrie sowie nährstoffreiche Abfälle grundsätzlich nicht in Co-Vergärungen von ARA zugeführt werden sollen.** Durch die optimale Verwertung von biogenen Abfällen soll der Einsatz von mineralischem Dünger und fossilen Energieträgern reduziert, Nährstoffkreisläufe geschlossen und Schadstoffe aus dem Kreislauf ausgekoppelt werden.

Schlussbemerkungen

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer Änderungsanträge. Für zusätzliche Informationen oder allgemeine Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung und sind gerne bereit unsere Überlegungen im Rahmen eines Meetings detailliert zu erläutern.

Freundliche Grüsse



Michael Müller
Präsident



Stefan Mutzner
Geschäftsleitungsvorsitzender



Jürg Messerli
Mitglied Geschäftsleitung